

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 15.10.2020 (RD 02-2021)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs HC Flawil gegen den Entscheid DKB 1406-20-21 vom 24.09.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 1182 (M3-01) zwischen HC Flawil 2 und TV Herisau 1 vom 19.09.2020 in Flawil

2. Kammer in der Zusammensetzung
- Rechtsanwältin Franziska Gisiger, Zürich (Vorsitz)
 - Staatsanwalt Patrick Müller, Kreuzlingen
 - Dr. iur. Reto Sanwald, Gümliigen

1 Sachverhalt

- 1.1 HC Flawil (Rekurrent) hat den Rekurs am 01.10.2020 eingereicht.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Wettspielreglements (WR) mit einer Sperre von 1 Spiel und einer Busse von CHF 100 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, dem Gegenspieler in/nach einer 1:1 Situation absichtlich das Bein gestellt zu haben. Dies sei bei relativ hohem Tempo mit anschliessender Verletzung des Gegenspielers geschehen, wobei der Gegenspieler nach einer Behandlung auf der Bank später weiter spielen konnte. Gegen den Spieler sei bereits bei Spielzeit 07:51 eine Hinausstellung für eine ähnliche Situation - aber bei weniger hoher Intensität - ausgesprochen worden.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, die Rekursfrist sei zu verlängern und auf den Rekurs einzutreten. Zudem stellt er sinngemäss den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid abzuändern bzw. aufzuheben. Seine Anträge begründet er im Wesentlichen damit, dass
 - der Entscheid am 24.09.2020 bei ihm in der Mailbox im Spam-Ordner eingegangen sei, er ihn dort jedoch erst am späten Abend vom 30.09.2020 entdeckt habe, worauf er am 01.10.2020 mit der Geschäftsstelle SHV Kontakt aufgenommen und den Erhalt des Entscheids bis dahin nicht bestätigt habe.
 - die Situation im Spiel mit einer roten (nicht mit einer blauen) Karte geahndet worden sei. Hätte der Schiedsrichter (SR) bereits im Spiel einen Rapport als zwingend notwendig erachtet, hätte er wohl die blaue Karte gezeigt.
 - der SR-Rapport nur drei Sätze umfasse, weder die genannte frühere Situation noch die Situation beschreibe, welche zur Bestrafung geführt habe, und äusserst fragwürdige Formulierungen enthalte. Der SR-Rapport lasse deshalb kaum zu, die vorgefallene Situation einzuschätzen, und die Strafe sei daher nicht gerechtfertigt.
 - der Spieler eine äusserst aufrichtige und faire Person sei.
- 1.5 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport vom 19.09.2020, der Spielbericht vom 19.09.2020, der angefochtene Entscheid der Disziplinarkommission Breitensport (DKB) vom 24.09.2020 sowie die Rekurschrift vom 01.10.2020 (inklusive Stellungnahme vom Spieler).

Soweit bekannt existiert keine Bildaufzeichnung der fraglichen Szene.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 28.3 und 29 Rechtspflegereglement (RPR) kann gegen einen Entscheid der DKB innert 5 Tagen beim VSG Rekurs erhoben werden und ist innert dieser Frist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen. Die Frist beginnt gemäss Art. 40.3 RPR am Tag nach der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids zu laufen. Art. 40.4 RPR präzisiert, dass die Frist an deren letzten Tag um Mitternacht abläuft und Samstage, Sonntage und Feiertage keinen Einfluss auf den Fristenlaufen haben. Art. 40.1 RPR hält zudem fest, dass es sich bei diesen Fristen um Verwirkungsfristen handelt.
- 2.2 Art. 40.5 RPR behandelt schliesslich die Wiedereinsetzung: *Die Rechtsinstanz, an die eine versäumte Handlung zu richten gewesen wäre, kann eine Partei, die ohne oder mit einem lediglich*

sehr geringen Verschulden eine Verwirkungs- oder andere Frist nicht eingehalten hat oder nicht hat einhalten können, auf deren Begehren hin wieder in den vorigen Stand einsetzen.

- 2.3 Hinsichtlich Zustellung hält Art. 39.2 RPR Folgendes fest: *Entscheide und Verfügungen werden elektronisch zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers eingetroffen sind. Dies gilt auch, wenn sie - anstelle des Spielers, Team-Offiziellen oder anderen Vereinsfunktionärs - dem Verein oder Team als Empfänger zugestellt werden. Der Empfänger hat dem Absender auf dessen Aufforderung hin die Zustellung umgehend elektronisch zu bestätigen.*
- 2.4 Es ist seitens des Rekurrenten unbestritten bzw. ausdrücklich anerkannt, dass ihm der Entscheid am 24.09.2020 in seine Mailbox (im Spam-Ordner) zugestellt worden ist und er den Rekurs zu spät eingereicht hat. Mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids am 24.09.2020 begann die fünfzügige Frist am 25.09.2020 zu laufen und endete um Mitternacht des 30.09.2020. Mit der Einreichung des Rekurses am 01.10.2020 wurde dieser nach Ablauf der Frist und mithin zu spät eingereicht. Ebenfalls nicht gewahrt wurde die Rechtsmittelfrist betreffend Überweisung der Rekursgebühr.
- 2.5 Bei den nicht eingehaltenen Fristen handelt es sich - wie oben erwähnt - um Verwirkungsfristen. Dabei geht es um Rechtsbeziehungen, welche aus Gründen der Rechtssicherheit nach Ablauf einer bestimmten Frist endgültig geregelt sein sollen. Werden sie verpasst, ist der Anspruch auf einen Rekurs verwirkt. Verwirkungsfristen können daher nicht unterbrochen und dürfen vom VSG nicht erstreckt werden. Entweder sind sie eingehalten oder nicht.
- 2.6 Der Rekurrent macht nun geltend, dass es dieses System einem betroffenen Spieler kaum ermögliche, Rekurs einzulegen, wenn die E-Mail mit dem Entscheid im Spam-Ordner lande und der Spieler deshalb nicht informiert werden könne. Deshalb sei die Rekursfrist zu verlängern und auf den Rekurs einzutreten.
- 2.7 Dieser Auffassung kann vorliegend nicht gefolgt werden. Wie ausgeführt ist unbestritten bzw. ausdrücklich anerkannt, dass der Entscheid am 24.09.2020 beim Rekurrenten einging. Ein Entscheid gilt als zugestellt, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Bei Versand per E-Mail ist der Entscheid für den Empfänger ab dem Zeitpunkt eingegangen, ab dem er in seiner Mailbox ist, das heisst, sobald ein Abruf durch den Empfänger möglich ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Ordner der Mailbox die E-Mail einging und ob der Empfang bestätigt wurde. Eine tatsächliche Kenntnisnahme des Inhalts durch den Empfänger wird nicht vorausgesetzt, und es ist Sache des Inhabers der betreffenden E-mail-Adresse, regelmässig auch den Spam-Ordner zu prüfen, wenn er die Gefahr ungelesener Nachrichten und damit verbundener Rechtsfolgen vermeiden will.
- 2.8 Dass der Rekurrent den Empfang des Entscheids innert der Rekursfrist nicht bestätigte, ändert an der Zustellung in der Mailbox und dem Lauf der Rekursfrist nichts.
- 2.9 Eine Wiedereinsetzung im Sinne von Art. 40.5 RPR macht der Rekurrent nicht ausdrücklich geltend. Dass den Rekurrenten kein oder nur ein lediglich sehr geringes Verschulden an der Nichteinhaltung der Verwirkungsfrist trifft - wie es für eine Wiedereinsetzung vorausgesetzt wird -, ist wie oben aufgezeigt nicht gegeben. Es sind somit keine Gründe zu erkennen, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen.

2.10 Aus den obigen Ausführungen folgt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann. Immerhin seien noch die zwei folgenden Hinweise gestattet:

- Einerseits ist nicht auszuschliessen, dass das VSG - wenn es denn mit der Sache befasst gewesen wäre und sich der rapportierte Sachverhalt als gegeben präsentiert hätte - die Strafe unter Umständen sogar verschärft hätte. Ein absichtliches Beinstellen hat im Handballsport nichts zu suchen und ist klar gesundheitsgefährdend.
- Andererseits kommt der blauen Karte gemäss konstanter Rechtsprechung des VSG keine konstitutive Wirkung (zwingende Formvorschrift für das spätere Verfassen eines Berichts bzw. einer disziplinarischen Bestrafung) zu, sondern handelt es sich lediglich - aber immerhin - um eine Ordnungsvorschrift. Ein Bericht kann auch nachträglich erfolgen, insbesondere wenn aufgrund einer versehentlichen Ordnungswidrigkeit des SR bei einer erfolgten Disqualifikation ansonsten kein Disziplinarverfahren eingeleitet würde. Ein fehlbarer Spieler soll sich somit nicht auf einen Formfehler des SR berufen können (vgl. VSG RD 05-1718 vom 03.01.2018).

2.11 Zusammenfassung

- Der Rekurrent hat den Rekurs verspätet eingereicht und die Überweisung der Rekursgebühr verspätet ausgelöst.
- Weil damit Verwirkungsfristen verletzt wurden und keine Gründe für eine Wiedereinsetzung vorliegen, erübrigt sich eine Würdigung der vom Rekurrenten geltend gemachten Gründe für eine Abänderung bzw. Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 9, 26, 27, 28.3, 29, 33 und 37-40 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Auf den Rekurs des HC Flawil gegen den Entscheid DKB 1406-20-21 vom 24.09.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel Nr. 1182 (M3-01) zwischen HC Flawil 2 und TV Herisau 1 vom 19.09.2020 in Flawil wird nicht eingetreten.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
